



Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine

(Amtliche Materialprüfungsanstalt)

UNIVERSITÄT (TH) KARLSRUHE

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine-Universität (TH)-Kaiserstraße 12-76128 Karlsruhe Postfach 6980-Telefax 0721/608-4078

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Aluminiumbauten nach DIN V 4113-3:2003-11

Klasse C

Dem Unternehmen

F. Halberstadt

Metallanlagen- und Montagebau

wird für den Betrieb in

34127 Kassel, Angersbachstraße 11

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Vorschriften

DIN V 4113 Teil 3

Schweißprozesse

(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

(131) MIG-Schweißen

Grundwerkstoffe

EN AW-6060 (AlMgSi0,5), EN AW-5754 (AlMg3),
SG-AlMg4,5Mn0,7, SG-AlMg5

Erweiterungen/Einschränkungen

Die Klasse C gilt nur für Stirnplatten bis max. 20 mm. Für alle anderen Anwendungen gelten die Grenzen der Klasse B.

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Halberstadt, Fred, 22.08.1968, EWS

Vertreter

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

entfällt

Bemerkungen

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

16.03.2009 bis 16.03.2012

Bescheinigung Nr.

3389/ 1 092316 wi/em

ausgestellt am

24.02.2009

siehe Rückseite



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Grundlage für die Herstellerqualifikation ist auch die bei der SL Kassel ausgewertete Verfahrensprüfung.

WU

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg
3. z.d.A.